

chen Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied (natürliche Person) ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Nutzung der Einrichtungen des Vereins regelt eine vom Hauptausschuß beschlossene Nutzungsordnung.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

## **§ 8 Organe**

1. Die Organe sind
  - 1.1 die Mitgliederversammlung
  - 1.2 der Hauptausschuß
  - 1.3 der Vorstand
2. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgeblich.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
  - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters)
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Wahl des technischen Ausschusses
  - Wahl des Festausschusses
  - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
  - Beratung und Beschlußfassung über gemäß nachfolg. Ziff. 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
  - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem